

Widerspruch

Mark Jäckel
Kalkoffenstrasse 1
66113 Saarbrücken

Tel.: 0681 97058950
Fax: 0681 98578312
Mobil: 01577 8071000
eMail: mark.jaeckel@hotmail.com

Rechtsanwaltskammer des Saarlandes
Herr Handziuk
Am Schloßberg 5
66119 Saarbrücken

AZ: AB/70/2024

Datum: 27.01.2025

Betreff: Widerspruch gegen die Verweigerung der Akteneinsicht – Beschwerdeverfahren gegen Frau RAin Alexandra Nicole Nozar

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 09.01.2025 wurde mir die Einsicht in die Stellungnahme von Frau Nozar verweigert. Ich lege hiermit **Widerspruch** gegen diese Entscheidung ein, da die Begründung der Rechtsanwaltskammer rechtlich nicht tragfähig ist und mein berechtigtes Interesse an der Einsicht überwiegt.

1. Fehlende Sachaufklärung durch die Rechtsanwaltskammer

In Ihrem Schreiben führen Sie aus, dass Aussage gegen Aussage stehe und eine weitere Sachaufklärung mit den der Rechtsanwaltskammer zur Verfügung stehenden Mitteln nicht möglich sei. Dennoch wird der Vorgang ohne weitere Maßnahmen endgültig geschlossen. Dies bedeutet faktisch, dass die Beschwerdegegnerin durch ihre Stellungnahme eine Entscheidung zu ihren Gunsten beeinflussen konnte, ohne dass mir die Möglichkeit eingeräumt wurde, dazu Stellung zu nehmen oder Belege für die Richtigkeit meiner Vorwürfe nachzureichen. Dies widerspricht grundlegenden Prinzipien eines fairen Verfahrens und verletzt mein Recht auf rechtliches Gehör.

2. Anfangsverdacht einer falschen Tatsachenbehauptung durch Frau Nozar

Frau Nozar hat in den vergangenen drei Jahren wiederholt falsche Behauptungen über mich aufgestellt, viele darunter Folgeschwer und Irreversibel.

Aufgrund dieser nachweisbaren Vorgeschichte besteht ein hinreichender **Anfangsverdacht**, dass sie auch in ihrer Stellungnahme gegenüber der Anwaltskammer **erneut unwahre oder irreführende Aussagen über mich gemacht hat. Vielmehr noch offenbart ihr Mangel an Transparenz, mit der einseitigen Platzierung von Behauptungen, ohnehin ein Musterverhalten, welches Sie offenbar über Familiengerichtsverfahren hinaus an den Tag legt, zumindest erschreckende Parallelen einer bereits bekannten Praxis.**

Indem Sie mir die Einsichtnahme verweigern, wird mir jegliche Möglichkeit genommen, diese Aussagen zu überprüfen und gegebenenfalls zu widerlegen. Dies führt dazu, dass unzutreffende oder verleumderische Aussagen unwidersprochen bleiben und eine einseitige Entscheidungsfindung begünstigt wird.

Da mir bisher keine Einsicht in diese Stellungnahme gewährt wurde, stelle ich hiermit die förmliche Anfrage, ob in dieser **neue oder zusätzliche Anschuldigungen oder Tatsachenbehauptungen** gegen mich aufgestellt wurden, die über die ursprünglichen Streitpunkte hinausgehen.

Sollte dies der Fall sein, bitte ich um eine **Zusammenfassung dieser Inhalte**, damit ich die Möglichkeit habe, darauf zu reagieren und diese ggf. richtigzustellen. Die Verweigerung jeglicher Einsichtnahme würde dazu führen, dass ich mich nicht gegen mögliche **unwahre, irreführende oder rufschädigende Behauptungen** zur Wehr setzen kann. Eine Entscheidungsfindung, die auf **einseitigen und nicht überprüfaren** Behauptungen beruht, wäre **weder fair noch rechtsstaatlich vertretbar**.

Ihrem Rat die Angelegenheit durch die Staatsanwaltschaft prüfen zu lassen habe ich Folge geleistet und bitte um eine klare Auskunft, ob und in welcher Form neue Vorwürfe oder Tatsachenbehauptungen gegen mich in dieser Stellungnahme enthalten sind.

3. DSGVO – Mein Recht auf Auskunft über personenbezogene Daten

Nach **Artikel 15 DSGVO** habe ich ein Recht auf Auskunft über alle personenbezogenen Daten, die über mich gespeichert wurden. Die Stellungnahme der Beschwerdegegnerin enthält zweifellos personenbezogene Informationen über mich, weshalb ich berechtigt bin, diese einzusehen.

Falls sich die Rechtsanwaltskammer auf die Verschwiegenheitspflicht gemäß § 76 BRAO beruft, ist zu beachten, dass Datenschutzrecht höherrangig ist und eine Einsicht zumindest in **geschwärzter Form** gewährt werden kann, sofern tatsächlich schützenswerte Inhalte betroffen sind.

4. § 76 BRAO als unzureichende Begründung

Sie argumentieren, dass die Stellungnahme nicht weitergegeben werden kann, weil dies einen Verstoß gegen § 76 BRAO darstellen würde. Diese Vorschrift schützt jedoch primär Mandatsgeheimnisse und nicht allgemeine Stellungnahmen in einem Kammerbeschwerdeverfahren.

Es handelt sich hier nicht um vertrauliche Mandatskorrespondenz, sondern um eine Erklärung gegenüber einer Aufsichtsbehörde. In vergleichbaren Verfahren (z. B. in Disziplinarverfahren gegen Beamte oder in verwaltungsrechtlichen Verfahren) ist es üblich, dass Betroffene zumindest eine geschwärzte Version von Stellungnahmen einsehen können.

5. Aufforderung zur Herausgabe / Konsequenzen bei weiterer Verweigerung

Ich fordere Sie daher auf, mir innerhalb **einer Woche** entweder

- Einsicht in die Stellungnahme zu gewähren (ggf. in geschwärzter Form), oder
- eine **detaillierte rechtliche Begründung** vorzulegen, warum mir dieses Recht verweigert wird, insbesondere unter Berücksichtigung meines DSGVO-Auskunftsanspruchs.

Sollte dies erneut verweigert werden, behalte ich mir vor:

- eine **Beschwerde bei der zuständigen Datenschutzbehörde** einzureichen,
- eine **verwaltungsrechtliche Prüfung der Entscheidung** zu veranlassen sowie

- ggf. weitere rechtliche Schritte zur Durchsetzung meines berechtigten Interesses einzuleiten.

6. Abschließende Worte zur Erkenntnisgewinnung

Angesichts der bisherigen Korrespondenz sehe ich mich gezwungen, meine Verwunderung über die Haltung der Rechtsanwaltskammer in dieser Angelegenheit zum Ausdruck zu bringen. Ich war bisher der Überzeugung, dass die Kammer nicht nur für die Wahrung standesrechtlicher Vorschriften zuständig ist, sondern auch eine **ethische Verantwortung** trägt, um den Berufsstand vor Verfehlungen zu schützen, die das Ansehen der Anwaltschaft nachhaltig schädigen könnten.

Gerade in diesem Fall, in dem es nicht nur um juristische, sondern auch um **moralisch höchst fragwürdige Handlungen** geht, hätte ich erwartet, dass zumindest eine **interne Überprüfung** erfolgt. Die zahlreichen, von mir dargelegten Punkte – insbesondere das **fortgesetzte Schüren von Konflikten auf Kosten eines Kindes**, das **gezielte Verlängern eines Verfahrens durch eskalierende Darstellungen** sowie die **strategische Einflussnahme auf das Verfahren zu Lasten der Kindeseltern** – werfen nicht nur **ethische**, sondern möglicherweise auch **disziplinarische Fragen auf**.

Es ist zudem bemerkenswert, dass die Kindesmutter – wenn auch viel zu spät – inzwischen selbst erkannt hat, dass das Vorgehen von Frau Nozar keineswegs dem Wohl ihres Kindes dient, sondern vielmehr darauf ausgerichtet ist, **eine Eskalation um der Eskalation willen zu betreiben, die zumindest die Prozesskostenhilfe immer wieder auf Neue liquide macht und zur steten Einnahmequelle wird**. Eine Rechtsvertretung, die nicht das Wohl ihres Mandanten, sondern die eigene Prozessstrategie in den Vordergrund stellt, **sollte für eine Anwaltskammer zumindest Anlass zur kritischen Prüfung geben**.

Umso irritierender ist es, dass die Kammer in dieser Sache offenbar keine Notwendigkeit für eine vertiefte Auseinandersetzung sieht und sich stattdessen auf formale Aspekte beschränkt. Die Frage drängt sich auf, inwiefern die Kammer tatsächlich ihrer **Funktion als Kontrollinstanz** gerecht wird, wenn selbst in Fällen wie diesem, in denen es um **die gezielte Schädigung einer Familie und die bewusste Inkaufnahme einer Kindeswohlgefährdung** geht, keine **umfassende Überprüfung** erfolgt.

Ich ersuche daher erneut um eine verbindliche Stellungnahme, wie die Kammer sicherstellt, dass die ihr anvertraute Verantwortung nicht nur formell, sondern auch im Sinne der **Wahrung ethischer Grundsätze** wahrgenommen wird.

7. Die Entscheidende Feststellung – Danach spricht nur noch die Wahrheit die das Ansehen der Anwaltschaft nachhaltig schädigen könnten.

Angesichts der bisherigen Entwicklung kann ich mich des Eindrucks nicht erwehren, dass meine Eingaben nicht mit der notwendigen Neutralität behandelt werden. Angesichts der **Schwere der Vorwürfe und der potenziellen Auswirkungen auf ein laufendes familienrechtliches Verfahren** wäre eine **vollumfängliche, objektive Überprüfung** nicht nur geboten, sondern dringend erforderlich.

Stattdessen entsteht der Eindruck, dass hier **mehr der Schutz einer Kollegin als die Wahrung berufsrechtlicher Standards** im Vordergrund steht. Ich hoffe ausdrücklich, dass meine Sorge **unbegründet** ist, möchte jedoch darauf hinweisen, dass bereits der **Anschein einer informellen Einflussnahme** geeignet ist, das Vertrauen in eine **unabhängige und faire Beurteilung durch die Anwaltskammer** nachhaltig zu erschüttern.

Um diesem Eindruck entgegenzuwirken, ersuche ich um eine **transparente Erklärung**, nach welchen Kriterien meine Beschwerde geprüft wurde und inwieweit sichergestellt wurde, dass **keinerlei externe Einflussnahme** – sei es durch persönliche, berufliche oder standesinterne Verbindungen – eine Rolle gespielt hat.

Ich gehe davon aus, dass sich die Kammer in dieser Hinsicht der Tragweite ihrer Entscheidungen bewusst ist. Sollte sich jedoch herausstellen, dass hier nicht nach rein objektiven Maßstäben gehandelt wurde, sehe ich mich gezwungen, andere Instanzen mit dieser Angelegenheit zu befassen.

Damit habe ich Ihnen alles mitgeteilt, was notwendig ist, Herr Handziuk. Die Korrespondenz spricht für sich, und es liegt nun an Ihnen, entsprechend zu handeln. Ich erwarte, dass die noch offenen Fragen geklärt und meine berechtigten Forderungen erfüllt werden. Sollte es jemals zur unabhängigen Prüfung kommen, wird man sich nicht auf Unwissenheit berufen können – und auch nicht darauf, dass ich nicht alles unmissverständlich dargelegt hätte.

Mehr Zeit als eine Woche sollte diese Informationsübermittlung nicht benötigen.

Mit freundlichen Grüßen
Mark Jäckel

A handwritten signature in black ink, appearing to read "M. Jäckel".